

S a t z u n g

des Fleckens Langwedel über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

in der Fassung der Euro-Anpassungs-Satzung des Fleckens Langwedel
vom 25. Juni 2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juli 1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung, der Nieders. Landkreisordnung vom 13.10.1986 (Nds. GVB. Seite 323) und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover, i. V. m. den §§ 148, 149 des Nieders. Wassergesetzes i. d. F. vom 28. Oktober 1982 (Nds. GVBl. Seite 425), geändert durch Art. IV des Nieders. Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nds. GVBl. Seite 526), geändert durch Art. 22 des Nieders. Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. Seite 251) und der §§ 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 05. März 1986 (Nds. GVBl. Seite 80) hat der Rat des Fleckens Langwedel am 09. Februar 1987 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlußzwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 8 Anschlußkanal
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Abnahme und Überwachung der Entwässerungsanlagen
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Benutzungsbedingungen
- § 13 Besondere Grenzwerte
- § 14 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 15 Sperrung des Anschlusses

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 16 Entleerungsmöglichkeiten
- § 17 Einbringungsverbote
- § 18 Entleerung

IV. Schlußvorschriften

- § 19 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 20 Anzeigepflichten
- § 21 Altanlagen
- § 22 Befreiungen
- § 23 Haftung
- § 24 Zwangsmittel
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Beiträge und Gebühren
- § 27 Übergangsvorschriften
- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Flecken Langwedel betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von Hauskläranlagen,
 - d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von abflußlosen Sammelgruben.

Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit der Flecken Langwedel abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

D 7.1

- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Gemeinde.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluß an sie besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (3) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an seine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück

D 7.1

derart befestigt worden ist, daß Niederschlagswasser als Abwasser anfällt und eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder Siedlungsstruktur nicht möglich ist.

- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Absatz 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluß des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluß ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Gemeinde durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluß ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (7) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann die Gemeinde den Anschluß verlangen, wobei der Grundstückseigentümer die notwendigen Aufwendungen zu tragen hat.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alle anfallenden Abwasser – sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluß des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der

Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß beim Flecken Langwedel zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

Erscheint während der Ausführungsarbeiten eine Abweichung von den genehmigten Unterlagen notwendig, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für sie eine Änderungsgenehmigung einzuholen. Für eine Entwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abgängig gemacht werden, daß auf dem Grundstück bereits vorhandene vorschriftswidrige Anlagen gleichzeitig den Vorschriften entsprechend hergestellt werden.

- (7) Auf den Grundstücken sind die Grundleitungen im Trennsystem herzustellen.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes und andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungs-, Änderungs- oder Abbruchgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei Reihenhäusern oder vergleichbaren Gebäuden sind je Grundstückseinheit Entwässerungsunterlagen vorzulegen. In den Fällen des § 3 Absatz 4, 5 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen
z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer bzw. Flur- und Flurstücksbezeichnung,
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand

D 7.1

- e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten; einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaß des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für abzubrechende Anlagen	=	schwarz und durchkreuzen

für neue Anlagen:

- Mischwasserkanal	=	violett
- Regenwasserkanal	=	blau
- Schmutzwasserkanal	=	braun
- Objekte	=	gelb
- Abwasservorbehandlungsanlagen	=	rot

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitererlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer bzw. Flur- und Flurstücksbezeichnung
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 8

Anschlußkanal

- (1) Jedes Grundstück muß über einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage verfügen. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Gemeinde. Der Anschlußkanal ist der Teil der Leitung von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstückes.

Weitere Anschlußkanäle können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages hierfür erstattet. Das gilt auch, wenn nach Fertigstellung der Hauptleitung ein Grundstück geteilt wird und weitere Anschlußkanäle erforderlich werden.

- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit bzw. Baulast gesichert haben
- (3) Die Gemeinde läßt den/die Anschlußkanal(-kanäle) bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlußkanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat das vorübergehende Betreten seines Grundstückes zum Zwecke des Verlegens von Kanälen einschließlich Zubehör zu dulden.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ zu bemessen, herzustellen und zu betreiben.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelpvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

- (2) Jedes anzuschließende Grundstück muß an der Übergabestelle zur öffentlichen Anlage einen Grundstückskontrollschacht haben. Dieser ist auf dem Grundstück unmittelbar an der Grenze (ca. 1 m Abstand) zur öffentlichen Straße zu errichten. Ausnahmsweise wird auch ein Grundstückskontrollschacht im öffentlichen Verkehrsraum vor dem anzuschließenden Grundstück zugelassen. In diesem Falle endet der Anschlußkanal vor diesem Kontrollschacht.

Die Schachtabdeckung ist außerhalb der Gebäude auf Oberkante Erdoberfläche und innerhalb von Gebäuden so anzuordnen, daß sie zugänglich ist. Grundstückskontroll-Revisionschächte und -kästen, Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bei zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Gemeinde wird für die Anpassung eine angemessene Frist einräumen.

§ 10

Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Alle Teilabschnitte der Grundleitungen müssen vor dem Verfüllen der Rohrgräben von der Gemeinde abgenommen werden. Der Anschlußnehmer hat die Fertigstellung der Teilanlagen der Gemeinde rechtzeitig vor Abnahme – mindestens 48 Stunden – vor dem Verfüllen der Gräben anzuzeigen.
- (2) Alle Teile der Grundleitungen müssen zum Zeitpunkt der Abnahme sichtbar und gut zugänglich sein. Die Gemeinde kann die Freilegung von Grundleitungen auf Kosten des Anschlußnehmers verlangen, wenn sie schon vor der Abnahme verdeckt wurden.
- (3) Baugruben und Rohrgräben sind den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend anzulegen und ggf. zu verbauen, so daß eine gefahrlose Abnahme möglich ist.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtigkeit der Grundleitungen und der anschließenden Fallrohre durch Wasserdruck bis zur Höhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zu verlangen. Der Anschlußnehmer hat in diesem Fall auf seine Kosten bis zum angegebenen Zeitpunkt die erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen nach Anweisung der Gemeinde zu treffen.
- (5) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.
- (6) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rück

stau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (4) Bei Außerbetriebnahme oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Rückstausicherung jederzeit fachgerecht zu gewährleisten.

§ 12

Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser muß grundsätzlich auf dem Grundstück versickert werden. Die Gemeinde kann die Einleitung in den Oberflächenwasserkanal verlangen, wenn besondere Gründe eine Einleitung gebieten. Die Kosten für die Erstellung des Anschlußkanals, für den die Vorschriften über Anschlüsse an die Schmutzwasserkanalisation entsprechend gelten, hat der Eigentümer zu erstatten. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur solche Stoffe nicht eingebracht werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.;
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;

D 7.1

- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- oder sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- fotochemische Abwässer (Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Amonniaklösungen);
- Säuren und Laugen (außerhalb des zulässigen pH-Bereiches von 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Bei Verwendung von Abfallzerkleinerern mit anschließender Einleitung in den SW-Kanal ist verboten.

- (5) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und festlegen, daß nur zu bestimmten Zeiten und nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlage möglich ist.
- (6) Mit folgenden Stoffen oder Stoffgruppen befrachtetes Abwasser darf nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung der Gemeinde in die Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die nachstehend bestimmte Konzentration oder Fracht an der Einleitungsstelle vor einer evtl. Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen (Genehmigungswert) erreicht oder überschritten wird (vgl. Verbot der Verdünnung in § 12 (11)).

Stoff/ Stoffgruppe	Untersuchungsmethode	Genehmigungswerte	
		mg/l	g/h
Cadmium (metallisch und in Verbindung)	nach DIN 38406 – E 19 (Ausgabe Juli 1980) - aus der Stichprobe (nicht abgesetzt, homogenisiert) -	0,01	0,3
Quecksilber (metallisch und in Verbindung)	nach DIN 38406 – E 19 (Ausgabe Juli 1980) - aus der Stichprobe (nicht abgesetzt, homogenisiert) -	0,01	0,3

Die Werte in Gramm je Stunde werden aus der Stichprobe an der Anfallstelle für das in einer Stunde anfallende Abwasser hochgerechnet.

Die auf Kosten des Antragstellers zu erteilende besondere Einleitungsgenehmigung wird auf vier Jahre befristet. Der Widerruf wird für den Fall vorbehalten, daß die hier maßgebenden Genehmigungswerte herabgesetzt werden.

D 7.1

- (7) Der Einleiter einer nach Absatz 6 genehmigungspflichtigen Einleitung hat das Abwasser monatlich nach den in Absatz 6 aufgeführten Untersuchungsmethoden auf die die Genehmigungspflicht auslösenden Stoffe oder Stoffgruppen untersuchen zu lassen und die Untersuchungsergebnisse der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen.
- (8) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehende Einleitungen ist die besondere Einleitungsgenehmigung nach Absatz 6 spätestens zum 30. Juni 1987 zu beantragen. Sie gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Antrag als erteilt.
- (9) Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, in die öffentliche Abwasseranlage nicht eingeleitet werden, wenn sie in einer Stichprobe an der Anfallstelle die nachstehend aufgeführten Einleitungswerte überschreiten. Die Genehmigungspflicht nach Absatz 6 bleibt durch dieses Einleitungsverbot unberührt.

1. Allgemeine Parameter:

- | | |
|----------------------|-----------------------------------|
| a) Temperatur | 35 °C |
| b) pH-Wert | 6,5 bis 10 |
| c) absetzbare Stoffe | 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit |

2. Verseifbare Öle und Fette: 100 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe:

- a) direkt abscheidbar: DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.
- b) Kohlenwasserstoff, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18): 20 mg/l
- c) Pflanzenschutzmittel mit dem Grundgerüst chlorierter Aromate 0,05 mg/l

4. Halogenierte Kohlenwasserstoffe, bestimmt AOX 1 mg/l.

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):

- | | | | |
|------------------|---------|------|------|
| a) Arsen | (As) | 1 | mg/l |
| b) Blei | (Pb) | 1 | mg/l |
| c) Cadmium | (Cd) | 0,2 | mg/l |
| d) Chrom 6wertig | (Cr VI) | 0,5 | mg/l |
| e) Chrom | (Cr) | 2 | mg/l |
| f) Kupfer | (Cu) | 1 | mg/l |
| g) Nickel | (Ni) | 2 | mg/l |
| h) Quecksilber | (Hg) | 0,05 | mg/l |
| i) Selen | (Se) | 1 | mg/l |
| j) Zink | (Zn) | 3 | mg/l |
| k) Zinn | (Sn) | 5 | mg/l |
| l) Cobalt | (Co) | 2 | mg/l |
| m) Silber | (Ag) | 1 | mg/l |

6. Anorganische Stoffe (gelöst):

- | | | | |
|--------------------------|--------------------|-----|------|
| a) Ammonium und Ammoniak | (NH + 4)
(NH 3) | 150 | mg/l |
|--------------------------|--------------------|-----|------|

b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN -)	1	mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN -)	20	mg/l
d) Fluorid	(F -)	50	mg/l
e) Nitrit	(NO - 2)	20	mg/l
f) Sulfat	(SO 2-4)	600	mg/l
g) Sulfid	(S 2 -)	2	mg/l
h) freies Halogen		0,5	mg/l
i) Nitrat	(NO - 3)	150	mg/l

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige Phenole (als C₆ H₅ OH) 100 mg/l
- b) Farbstoffe (nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Ablauf einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint)

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:

z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat: nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

9. Radioaktive Stoffe:

Die Zulässigkeit bestimmt sich nach der Strahlenschutzverordnung.

Für die vorstehenden nicht aufgeführten Schadstoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (10) Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen und eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Erbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte und Frachten überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 9.
- (11) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (12) Ist zu vermuten, daß das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbe-

handlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

Nach Vorlage der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen wird die Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 Absatz 1 erteilt. Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (13) Ist zu vermuten, daß von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer entgegen den Regelungen der Absätze 4, 5, 6 und 9 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, Untersuchungen und Messungen des Abwassers und die Beseitigung der dadurch entstandenen Schäden in der Abwasseranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 13

Besondere Grenzwerte

- (1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien mit niedrigeren Grenzwerten bestehen, gelten diese anstelle von § 12 Absatz 9. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, gelten anstelle der Einleitungsbegrenzungen in § 12 Absatz 9 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend, soweit sie niedriger sind als die in § 12 angegebenen.
- (2) § 12 bleibt im übrigen unberührt.

§ 14

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 12 Absatz 9 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten und Mengenmeßgeräte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und den dazu Be-

rechtigten zur Entsorgung zu übergeben. Die Abfuhrdaten sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß § 12 Absatz 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu protokollieren.

§ 15

Sperrung des Anschlusses

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, den Anschluß an die allgemeinen Abwasseranlagen zu sperren, wenn
 - a) die Abwässer widerrechtlich in die Abwasseranlage eingeleitet werden,
 - b) Änderungen an Einrichtungen, der Gemeinde gehörend, oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder Einrichtungen z.B. Plomben, Verschlüsse, beschädigt oder entfernt werden.
- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen – außer zur Vermeidung von Notständen – nur durch die Gemeinde eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind vom Grundstückseigentümer zu entrichten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 16

Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 17

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflußlose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 12 Absatz 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. Im übrigen gelten § 12 Absatz 6 bis 9 entsprechend.

§ 18

Entleerung

- (1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben werden von der Gemeinde regelmäßig entleert. Das anfallende Wasser bzw. der Fäkalschlamm wird von der Gemeinde einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Grundstückskleinkläranlagen werden mindestens einmal jährlich entschlammt.
- (3) Die Gemeinde gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann, insbesondere müssen die Grubenverschlüsse frei zugänglich und ohne Vorarbeiten zu öffnen sein.

IV. Schlußvorschriften

§ 19

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 20

Anzeigepflichten

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, wenn

1. die ordentliche Funktion ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Anschluß- oder Hauptleitungen),
2. Stoffe der in § 12 genannten Art unbeabsichtigt in Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen,
3. sich Art und Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern,
4. ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird.

§ 21

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Die Nutzung der alten Grundstückskleinkläranlagen als Regenwasserverteilungsschacht kann zugelassen werden, wenn die Grube bis zur Ablaufhöhe wasserundurchlässig verfüllt wird. Sie kann außerdem als Regenwasserversickerungsanlage dienen, wenn der Grubenboden zerstört wird und er Höchstgrundwasserstand unterhalb der Grube liegt. Die Nutzung der alten Grundstückskleinkläranlagen als Regenwassersammelbecken kann zugelassen werden, wenn zuvor eine ordnungsgemäße Reinigung erfolgt und das Sammelbecken vor Verunreinigung geschützt wird.
- (3) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so ist die Stilllegung des Anschlusses bei der Gemeinde zu beantragen.
- (4) Wird eine angeschlossene bauliche Anlage abgerissen, so sind vor den Abbrucharbeiten alle Anschlußkanäle dauerhaft zu verschließen, so daß weder Boden- noch Abbruchgut in die Leitung eindringen kann bzw. ein Abwasserrückstau aus der Leitung vermieden wird. Die genau eingemessene Lage ist der Gemeinde vorher schriftlich mitzuteilen und von ihr vor Verfüllen abnehmen zu lassen.

- (5) Die Kosten von Anschlußstillegungen trägt der Grundstückseigentümer.

§ 22

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 23

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.

Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Abwasserabgabebetrag zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;

- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Gemeinde verursacht worden sind. Im gleichen Umfang hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 24

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. den §§ 64 ff des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nieders. GVBl. S. 101) ein Zwangsgeld bis zu dem in § 67 NGefAG festgelegten Höchstbetrag angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme und/oder unmittelbarer Zwang auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld, die Kosten der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwanges werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
 - 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;

D 7.1

3. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage nicht ausführt;
 5. § 7 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 10 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundsücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. §§ 12, 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 10. § 13 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 11. § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
 12. § 17 Abs. 3 die Entleerung behindert;
 13. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 19 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 26

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 27

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Gemeinde vom 20.12.1973 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 02. Juli 1984 außer Kraft.

Langwedel, den 25. Juni 2001

F L E C K E N L A N G W E D E L

gez. Stünker
Bürgermeister

gez. Runne
Gemeindedirektor